

## **Kartellrechts-Richtlinie des Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V.**

Die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. fördert die Beziehungen der in Rheinland-Pfalz ansässigen Unternehmen der Fahrzeug-Industrie untereinander in einem Netzwerk und ist Kooperationspartner der Politik. Hierbei legt die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. großen Wert auf die Einhaltung geltenden Rechts, insbesondere des Kartellrechts.

In der Vergangenheit ist es in verschiedenen Unternehmensvereinigungen zu Verstößen gegen das Kartellrecht gekommen, die zu Sanktionen gegen die betroffenen Unternehmensvereinigungen, ihre Mitglieder und beteiligte Mitarbeiter geführt haben.

Solche Verstöße waren insbesondere in Unternehmensvereinigungen, deren Mitglieder derselben Branche angehörten und die dementsprechend untereinander Wettbewerber waren, zu beobachten. Zwar richtet sich die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. namentlich an Unternehmen der Fahrzeug-Industrie. Die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. will aber eine Zusammenarbeit ihrer Mitglieder mit anderen Branchen und über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus fördern und richtet sich zudem vom Mittelständler bis zum internationalen Konzern an Unternehmen auf den unterschiedlichsten Produktionsstufen der Wertschöpfungskette und in den unterschiedlichsten Bereichen. Hierdurch ist das Risiko kartellrechtswidrigen Verhaltens innerhalb der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. von vorneherein reduziert.

Auch in der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. sind aber Konstellationen denkbar, in denen Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten untereinander in unzulässiger Weise abstimmen und dadurch gegen das Kartellrecht verstoßen könnten!

Die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. achtet daher bei allen ihren Aktivitäten darauf, dass die Vorgaben des Kartellrechts eingehalten werden. Dies erwartet die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. auch von ihren Mitgliedern und allen anderen Personen, die an ihrer Arbeit mitwirken.

### **1 Das Kartellverbot**

Das Kartellverbot (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) untersagt Vereinbarungen und abgestimmtes Verhalten zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung

des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Auf die Form (mündlich oder schriftlich, verbindlich oder unverbindlich) kommt es dabei nicht an.

In Ausnahmefällen können solche Verhaltensweisen zulässig sein, wenn bei einer Gesamtbetrachtung die positiven Wirkungen für die Kunden (z.B. Rationalisierungseffekte) die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen überwiegen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nur im konkreten Fall durch Kartellrechtsexperten geprüft werden.

Kartellrechtswidriges Verhalten kann zu erheblichen Sanktionen führen, sowohl für die beteiligten Unternehmen und Verbände, als auch für deren Organmitglieder und Mitarbeiter. Hierzu zählen insbesondere Bußgelder und Schadenersatzforderungen, daneben können Kartellrechtsverstöße den guten Ruf eines Unternehmens nachhaltig schädigen.

## **2 Richtiges Verhalten in der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V.**

Um unser kartellrechtskonformes Verhalten zu **dokumentieren**, erfolgen Einladungen zu Veranstaltungen der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. stets schriftlich und enthalten eine Tagesordnung der zu besprechenden Themen, es sei denn, es handelt sich um Veranstaltungen rein gesellschaftlichen Charakters. Bei Sitzungen werden die besprochenen Themen stichpunktartig protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedern, bei Sitzungen des Vorstandes den entsprechenden Vorstandsmitgliedern, im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Falls im Vorfeld oder während einer Veranstaltung der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. **Bedenken** gegen die Zulässigkeit eines Gesprächsthemas geäußert werden, wird dessen Erörterung zurückgestellt, bis durch eine juristische Prüfung klargestellt ist, ob das Thema besprochen werden kann.

Im Rahmen der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. treffen die Mitglieder keine **Vereinbarungen** darüber, wie sie sich im Wettbewerb verhalten. Unzulässig wären insbesondere Vereinbarungen über die Gestaltung von Preisen und sonstigen Verkaufskonditionen, über Märkte und Kunden sowie über Produkt- und Vermarktungsstrategien.

Die Mitglieder **stimmen** ihr Wettbewerbsverhalten auch nicht in sonstiger Weise **ab**. Insbesondere legen sie einander keine vertraulichen Informationen über ihr Wettbewerbsverhalten offen, sei es einseitig oder in Form eines gegenseitigen Austauschs.

In einigen Fällen haben Kartellbehörden auch Vereinbarungen und Verhaltensabstimmungen als kritisch angesehen, wenn die beteiligten Unternehmen zwar keine Wettbewerber waren, sich die Handlungen aber auf das Verhalten gegenüber **gemeinsamen Kunden** bezogen. Daher wird auch das Ver-

halten gegenüber gemeinsamen Kunden (z.B. die Gestaltung von Konditionen oder Strategien bei Verhandlungen mit ihnen) im Rahmen der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. nicht besprochen und es werden keine Informationen hierzu offen gelegt.

Die Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. wird auch darauf achten, durch ihr **eigenes Verhalten** (z.B. Empfehlungen an Unternehmen) keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen.

Wenn unklar ist, ob ein Gesprächsthema oder eine Verhaltensweise kartellrechtlich zulässig ist, ist unverzüglich der Vorstand der Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V. anzusprechen, damit eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden kann.

Kaiserslautern, 20.06.2017

Dr.-Ing. Dietrich Rodermund  
Fahrzeug-Initiative Rheinland-Pfalz e.V.